

Amtliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans „Bebauungsplan mit integrierter Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Altstadt von Golßen“ in Golßen nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen hat am 26.08.2019 beschlossen, den Entwurf zum Bebauungsplan „Bebauungsplan mit integrierter Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Altstadt von Golßen“ zwecks Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der Bebauungsplanentwurf trug mit dem Aufstellungsbeschluss noch die Bezeichnung „Erhaltung und Gestaltung der Altstadt Golßen“. Um Inhalt und Zielstellung der Planung besser im Plantitel ablesbar werden zu lassen, hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, den Plantitel zu ändern. Der Bebauungsplanentwurf trägt nun den Titel „Bebauungsplan mit integrierter Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Altstadt von Golßen“.

Das städtebauliche Ziel ist die planungsrechtliche Sicherung der erfolgreich durchgeführten Sanierungsmaßnahmen in der Altstadt. Der Bebauungsplan wird gemäß § 30 Abs. 3 BauGB als einfacher Bebauungsplan und im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne förmliche Umweltprüfung durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans "Bebauungsplan mit integrierter Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Altstadt von Golßen" in Golßen einschließlich der Begründung wird für die Zeit vom

16.09.2019 bis einschließlich 17.10.2019

im Amt Unterspreewald, Hauptsitz Golßen, Markt 1, Sekretariat, 2. OG, 15938 Golßen sowie in der Nebenstelle Schönwald, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer S 006, 15910 Schönwald OT Schönwalde öffentlich ausgelegt

Montag	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 19.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Entwurf des o.g. Bebauungsplans sowie die Begründung können auch auf der Internetseite des Amtes Unterspreewald unter <https://www.unterspreewald.de/> eingesehen werden.



Abbildung: Geltungsbereich des Bebauungsplans

Golßen, den 22.07.2019

gez. *Henri Urchs*
 Amtsdirektor

Siegel